



## **Satzungsänderungsantrag: Ausschlussgründe**

Die Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 § 4 Absatz (2) der Bundessatzung wird wie folgt geändert.

### Synopse

Alt	Neu
<p>§4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz; -im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.</p> <p>Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.</p>	<p>§4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt <u>kann erfolgen</u>, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;</li><li>- <u>unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen</u></li></ul> <p>-im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.</p> <p><u>Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Punkte begründet werden.</u></p> <p>Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.</p>

### Antragsteller

- 2 Bundesvorstand

### Begründung

- 3 Der Großteil der Ausschlussanträge die in der Vergangenheit gestellt worden sind lässt sich
- 4 bereits jetzt auf Vorwürfe bzw den Verdacht auf sexualisierter Gewalt zurückführen.

5 Bisweilen wurde hier zur Begründung stets ein Verstoß gegen unseren Verhaltenskodex  
6 herangezogen. Mit der expliziten Nennung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt als  
7 Ausschlussgrund haben wir als BdP die Möglichkeit uns klar gegen Verhalten dieser Art zu  
8 positionieren.

9 Wir haben explizit den begründeten oder erwiesenen Verdacht auf sexualisierte Gewalt als  
10 gewählt, um auch an dieser Stelle das Verdachtsstufenkonzept, welches in unserem  
11 Schutzkonzept beschrieben ist und von allen Ebenen zur Einordnung von  
12 Vorwürfen/Verdachtsmomenten genutzt wird aufzugreifen und so einzubinden.

13 Mit der Änderung des § Absatz (2) Satz 1 von „...erfolgt wenn..“ hin zu: „...kann erfolgen...“  
14 passen wir den Absatz ein Stück weit der Realität an und geben auch offiziell  
15 Stammesführungen, Landes- und Bundesvorständen den Ermessensspielraum wie in den  
16 jeweiligen Gruppen und Untergliederungen mit relevantem Verhalten umgegangen wird. Wir  
17 möchten im BdP eine Ansprech- und Entschuldigungskultur leben. Dazu gehört auch, dass  
18 unsere Mitglieder Fehler machen dürfen und aus diesen lernen, wir also „pädagogisch  
19 intervenieren“.

20 Zu guter Letzt wird Satz 5 ergänzt, der es möglich macht mehrere der vorher genannten  
21 Ausschlussgründe miteinander zu verknüpfen.

**Abstimmungsergebnis:** \_\_\_\_ JA / \_\_\_\_ NEIN / \_\_\_\_ ENTH.

angenommen

abgelehnt